



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. April 2012 (11.04)
(OR. en)**

8394/12

**STATIS 24
ECOFIN 309
COMER 77**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	AStV/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung der Kommission vom [...] zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen im Hinblick auf die Aktualisierung der Datenanforderungen und Definitionen <ul style="list-style-type: none">– Beschluss, den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf von Maßnahmen nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. Februar 2012 den obengenannten Entwurf einer Verordnung vom [...] zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen im Hinblick auf die Aktualisierung der Datenanforderungen und Definitionen (Dok. 6164/12 STATIS 12 ECOFIN 111 COMER 31) übermittelt, der im Rahmen des mit dem Beschluss 2006/512/EG des Rates festgelegten Regelungsverfahrens mit Kontrolle erstellt wurde. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des Zahlungsbilanzausschusses in Einklang.

2. Nach dem Verfahren des Artikels 5a Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ sind derartige Entwürfe von Maßnahmen dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle zu unterbreiten, bevor sie von der Kommission förmlich erlassen werden. Der Rat kann den Erlass des Maßnahmenentwurfs durch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, falls die Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstoßen.
3. Im Anschluss an ein informelles schriftliches Verfahren ist die Gruppe "Statistik" übereingekommen, den vorgenannten Entwurf von Maßnahmen nicht abzulehnen. Die britische Delegation hat mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, sich bei der Beschlussfassung des Rates der Stimme zu enthalten.
4. Der AStV könnte daher
 - das in der Gruppe erzielte Einvernehmen bestätigen,
 - beschließen, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen, und
 - dem Rat vorschlagen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen beschließen, dass er den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf von Maßnahmen (Dok. 6164/12) nicht ablehnt.

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23) in der durch den Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).